



An den
Bundesverband Jugend und Film e.V.
Ostbahnhofstr.15

D-60314 Frankfurt am Main

Tel. 069 - 631 27 23
Fax 069 - 631 29 22
E-Mail mail@BJF.info
Internet: www.BJF.info

Antrag auf Mitgliedschaft

Name der Person/Institution/Initiative _____

Ansprechpartner/in in der Gruppe, Institution, Behörde, im Verein ist Frau / Herr: _____

Anschrift _____

Bundesland _____

Telefon _____

Telefax _____

E-Mail _____

beantragt hiermit die Mitgliedschaft im Bundesverband Jugend und Film e.V. zum _____ (Datum).

Die Mitgliedschaft wird beantragt

als persönliches Mitglied (Jahresbeitrag z. Zt.: € 30.-)
ohne Berechtigung zur Ausleihe von Filmen in der BJF-Clubfilmothek
(Auszubildende, Studierende, Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose zahlen gegen Vorlage einer
entsprechenden Bescheinigung € 15.- Jahresbeitrag)

als Fördermitglied, mit einem Jahresbeitrag von € _____

für die Person / Gruppe / Initiative (Jahresbeitrag z. Zt. € 80.-)

Wir wollen Filme aus der BJF-Clubfilmothek ausleihen:

ja:

nein:

für den Verband / die Institution / Behörde (Jahresbeitrag z. Zt.: € 160.-)

Wir wollen Filme aus der BJF-Clubfilmothek ausleihen:

ja:

nein:

Wir wollen am Netzwerk Junge Filmszene im BJF teilnehmen.

Wir wollen nicht nur die Serviceangebote des BJF nutzen, sondern auch aktiv im Verband
mitarbeiten.

Die Anschrift für Postsendungen lautet wie oben: wie folgt:

Die Anschrift für Filmkopienlieferungen für Paket- bzw. Kurierdienstsendungen lautet:

wie oben

wie folgt:

bitte wenden!

Fragen und Erklärungen zum Antrag auf Mitgliedschaft

1. Für Gruppen / Vereine und persönliche Mitgliedschaften

Daten der verantwortlichen Person:

a) Beruf: _____

b) Alter: _____

c) Tätigkeit im Bereich Jugend und Film: _____

2. Für Gruppen / Vereine / juristische Personen:

a) Ist Ihre Gruppe ein eingetragener Verein? Ja Nein

Wenn nein, dann müssen wir Sie darauf hinweisen, dass Sie bzw. Ihr gesetzlicher Vertreter für alle Bestellungen, Schäden usw. haften/haftet, soweit Ihre Versicherung nicht zuständig ist.

b) Juristische Personen und eingetragene Vereine legen bitte die derzeit gültige Satzung und einen Registerauszug dem Antrag bei (nicht erforderlich bei Körperschaften des öffentlichen Rechts und bei Behörden).

3. Für Nutzer/innen der Clubfilmothek (16-mm- & DVD-Filmverleih)

a) An welchen Orten finden die Filmvorführungen mit Filmen aus der BJF-Clubfilmothek statt?

b) Bevor Sie Filme aus unserer BJF-Clubfilmothek bestellen, empfehlen wir Ihnen dringend, eine Filmkopienversicherung abzuschließen

Haben Sie bereits eine solche Versicherung? Ja Nein

Wenn ja, senden Sie uns bitte eine Kopie der Versicherungspolice.

Wenn nein, empfehlen wir Ihnen den Abschluss bei der KRAVAG-LOGISTIC, Versicherungs-AG, die mit dem Bundesverband Jugend und Film e.V. einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat.

Die Versicherungsprämien für BJF-Mitglieder betragen z. Bsp.:

Jährlich € 25,00 für 16mm / DVD / Video

“ € 40,00 für 16mm / DVD / Video und 35mm

Außerdem bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer Filmgeräte-Versicherung.

Weitere Informationen erhalten Sie gerne in der BJF-Geschäftsstelle.

Senden sie mir bitte weitere Informationen zur Filmkopienversicherung Ja Nein

4. **Satzung und Beitragsordnung** des Bundesverbandes Jugend und Film e.V. sowie die **Verleihbedingungen** der BJF-Clubfilmothek habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ich/wir erkenne/n sie hiermit an.

Ort, Datum, Unterschrift, ggfs. Stempel

Bei Rückfragen steht Ihnen die BJF-Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.
Telefon: 069 - 631 27 23, Telefax 069 - 631 29 22, E-Mail mail@BJF.info



Die Mitglieder des Bundesverbandes Jugend und Film e.V. zahlen einen Jahresbeitrag, der pro Kalenderjahr jeweils per Rechnung zum 1. Februar erhoben wird.

Beiträge:

- | | | | |
|----|---|---|--------|
| a) | persönliche Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft mindestens | € | 30,00 |
| | Auszubildende, Studierende, Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose | | |
| | zahlen gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung | € | 15,00 |
| | (die persönliche Mitgliedschaft berechtigt nicht zur Filmausleihe) | | |
| b) | Mitgliedschaft von Personen, Gruppen und Initiativen | € | 80,00 |
| | (mit dem Recht zur Ausleihe von Filmen aus der BJF-Clubfilmothek) | | |
| c) | Mitgliedschaft von Verbänden, Institutionen und Behörden | € | 160,00 |
| | (mit dem Recht zur Ausleihe von Filmen aus der BJF-Clubfilmothek) | | |

Der Jahresbeitrag berechtigt:

- zur kostenlosen Beratung der Mitglieder in allen Fragen der Kinder- und Jugendfilmarbeit;
- zum kostenlosen Bezug der Verbandszeitschrift BJF-Magazin (erscheint viermal jährlich);
- zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Bundesverbandes; zu Seminaren und Tagungen erhalten BJF-Mitglieder erhebliche Zuschüsse zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten;
- in den Kategorien b) und c) zur Ausleihe von Filmen aus dem verbandseigenen Filmverleih BJF-Clubfilmothek (16mm-Filme & DVDs) zu den jeweils für Mitglieder gültigen

Kostenbeiträgen,

derzeit:

€ 40.- pro Langfilm für den ersten Spieltag

€ 30.- für jeden weiteren Spieltag

€ 90.- für eine Woche

jeweils inklusive Mehrwertsteuer und zuzüglich Transportkosten der Filmkopien;

- zur Teilnahme an zahlreichen Filmfestivals im Rahmen der zur Verfügung stehenden Akkreditierungskontingente;
- zum Bezug von Arbeitsmaterialien und Publikationen.

Verleihbedingungen für Entleiher/innen, die nicht Mitglied im BJF sind:

- € 75.- pro Langfilm für den ersten Spieltag,
 - € 50.- für jeden weiteren Spieltag,
 - eine Woche € 225.-
- Aus lizenzrechtlichen Gründen können einige Filme nur an Mitglieder entliehen werden (vgl. Hinweise im Verleihkatalog der BJF-Clubfilmothek)

Diese Beitragsordnung wurde von der BJF-Mitgliederversammlung am 30. April 2000 beschlossen.

Vereinsatzung

BUNDES
VERBAND



JUGEND
UND FILM e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bundesverband Jugend und Film e.V.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der filmkulturellen Bildung insbesondere von Kindern und Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Bereich. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - theoretische und praktische Beschäftigung mit Film in allen seinen Präsentationsformen,
 - Entwicklung und Realisierung von Modellen für die Kinder- und Jugendfilmarbeit,
 - Vertretung der Medieninteressen von Kindern und Jugendlichen,
 - Stellungnahmen zu Entwicklungen im Medienbereich,
 - Erfahrungsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene,
 - Beratung und Betreuung von Personen, Gruppen und anderen Einrichtungen, die Filmarbeit betreiben,
 - Bereitstellung von Arbeitsmaterialien und Publikationen,
 - Veranstaltung von Lehrgängen, Werkstätten, Tagungen und Seminaren,
 - Führung eines nichtgewerblichen Filmverleihs zur filmkulturellen und filmpädagogischen Arbeit insbesondere mit Kindern und Jugendlichen.
3. In Erfüllung des unter Ziffer 1 genannten Vereinszweckes vertritt der Verein organisatorisch und repräsentativ die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, der Medienwirtschaft und anderen Organisatio-

nen im In- und Ausland.

4. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Gruppen, Organisationen und Einrichtungen, die auf dem Gebiet Jugend und Film tätig sind.
2. Die Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag aufgenommen, der folgende Angaben enthält:
 - bei natürlichen Personen: Name, Beruf, Alter, Wohnsitz und Tätigkeit im Bereich Jugend und Film;
 - bei juristischen Personen: Name und Anschrift unter Beifügung der Satzung und des Registerauszuges (Satzung und Registerauszug sind nicht erforderlich bei Körperschaften des öffentlichen Rechts und bei Behörden);
 - bei anderen Gruppen, Organisationen und Einrichtungen: Name, Beruf, Alter, Wohnsitz der vertretungsberechtigten und verantwortlichen Person, Hinweis auf die Tätigkeit im Bereich Jugend und Film.
3. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Entscheidung des Vorstandes kann mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgehoben und abgeändert werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend und nicht anfechtbar.

§ 4 Landesverbände

Die in einem Bundesland ansässigen Mitglieder bilden jeweils einen eigenen Landesverband, der sich eine eigene Ordnung gibt. Die Landesverbände können auch Nichtmitglieder des Bundesverbandes als Mitglieder aufnehmen.

§ 5 Beiträge

Eine Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und verabschiedet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Allen Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins zur Verfügung. Der Vorstand kann eine Nutzungsordnung beschließen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden können. Die Mitglieder haben die Vereinsatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
3. Die Mitglieder wirken an der Willensbildung im Verein mit und beteiligen sich an der Verwirklichung des Vereinszwecks.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod, b) Austritt, c) Ausschluß.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist zum Schluß eines Kalenderjahres möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
3. Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt durch Vorstandsbeschluß, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör. Ausschließungsgründe sind insbesondere vorsätzliche oder grobe Verstöße gegen die Pflichten gemäß § 6 als Mitglied bzw. gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Ein Ausschließungsgrund liegt auch vor, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit seinen finanziellen Verpflichtungen mehr als drei Monate im Rückstand ist.
4. Gegen den Ausschluß kann binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses

die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet auf der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. Die Einlegung dieses Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins gemäß §§ 32ff. BGB.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
3. Zu Mitgliederversammlungen lädt die/der Vorsitzende unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat ein. Die Einladung wird unter Angabe der Tagesordnung in der Mitgliederzeitschrift BfJ-Magazin veröffentlicht. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Mitgliederzeitschrift folgenden Werktag.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins (Stichtag: 1. des Vormonats). Jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme und jede bei der Mitgliederversammlung anwesende Person kann nur für ein Mitglied Stimmrecht ausüben, auch dann, wenn eine Person mehrere Mitgliedschaften inne haben sollte. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Filmclubs, Initiativen, Verbände, Institutionen oder Behörden können nur durch eine stimmberechtigte Person vertreten werden. Die Teilnahme weiterer Personen ohne Stimmrecht ist möglich.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung der Tagesordnung und Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
 - b) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung,
 - c) Entgegennahme des Berichtes des Vorstands,
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
 - e) Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
 - f) Wahl des Vorstands sowie zweier Revisoren und zweier Stellvertreter/innen,
 - g) Beratung und Beschlußfassung über

